

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science in Finance, Accounting and Taxation (FACTS)* des Fachbereichs Wirtschafts- wissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 21. April 2010 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Accounting and Taxation erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang und Nachweis der Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bonuspunkte
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2 (zu § 7 Abs. 5): Zeugnis (Muster)
- Anlage 3 (zu § 7 Abs. 5): Urkunde (Muster)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren zur Erbringung der Leistungen in dem Masterstudiengang Master of Science in Finance, Accounting and Taxation (Masterstudiengang).

§ 2

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den

* Das Akronym **FACTS** steht für die folgenden Inhaltsbereiche des Masterstudiengangs: **F**inance (Finanzierung), **A**ccounting (Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung), **T**axation (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre) und **S**upplements (affine Ergänzungen).

** Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. August 2010 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

in § 1 genannten Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4

Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen.

(2) Von den in Abs. 1 genannten Leistungspunkten sind im Masterstudiengang nachzuweisen

- a) 90 LP für die Module gemäß § 4 Abs. 3 der Studienordnung,
- b) 30 LP für die Masterarbeit.

(3) Prüfungsleistungen, insbesondere solche die im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, müssen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(4) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet die Prüferin oder der Prüfer die gesamte Prüfung unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen gemäß Abs. 3, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt die Zahl der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsergebnisse einfließt.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Teilnehmerinnen und

Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durchschnittlich erzielte Punktzahl unterschreitet.

(7) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 6 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- 1, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
- 2, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 13 SfAP.

(8) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bonuspunkte

(1) Jede Studentin und jeder Student des Masterstudiengangs verfügt bei Aufnahme des Studiums zum ersten Fachsemester über 40 Bonuspunkte. Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Erstversuch und Wiederholungsversuche) führt zur Minderung der Bonuspunkte in Höhe der der Prüfungsleistung zugeordneten Leistungspunktzahl. Wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Bonuspunkte negativ, ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden. Führt der Erstversuch einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu negativen Bonuspunkten, so darf diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden.

(2) Im Falle der Immatrikulation für ein zweites oder höheres Fachsemester beläuft sich die Höhe der mit Aufnahme des Studiums zur Verfügung stehenden Bonuspunkte auf das Zehnfache der bis zum Ablauf der Regelstudiendauer verbleibenden Fachsemesterzahl.

(3) Studentinnen und Studenten, welche die Hälfte der bei Aufnahme des Studiums zur Verfügung stehenden Bonuspunkte verbraucht haben, werden schriftlich aufgefordert, an einer besonderen Studienfachberatung teilzunehmen. Bis zur Teilnahme an dieser Studienfachberatung wird die Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen ausgeschlossen; der Termin für die Studienfachberatung muss so gesetzt werden, dass Studentinnen und Studenten für den Fall der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Termins nicht an fristgerechter Anmeldung gehindert werden.

(4) Wird aufgrund des Versuchs, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so führt dies zur Minderung der Bonuspunkte in doppelter Höhe.

(5) Erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 6

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre, speziell dem Gebiet Finance, Accounting und Taxation, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen zu präsentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Masterstudiengang Master of Science in Finance, Accounting and Taxation zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. in diesem Studiengang Module gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Studienordnung im Umfang von 50 LP erfolgreich absolviert haben.

Studentinnen und Studenten, welche die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, erhalten auf Antrag innerhalb von vier Wochen eine Betreuungszusage und ein Thema für ihre Masterarbeit.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung einer Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf Umsetzung besteht nicht.

(4) Die Masterarbeit soll einschließlich Fußnoten und Literaturverzeichnis etwa 20 000 Wörter umfassen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer gibt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer sind das Konzept und zentrale Ergebnisse der Masterarbeit von den Studierenden zu präsentieren. Die hochschulöffentliche Präsentation im Umfang von etwa 20 Minuten wird von einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Die Präsentation geht zu 30 %

in die Gesamtnote für die Masterarbeit ein. Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (Source-Form) abzugeben. Ausgabe des Themas und Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Bearbeitungsfrist beträgt 20 Wochen. Als Beginn der Bearbeitungsfrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Gesamtbearbeitungszeit darf 30 Wochen nicht überschreiten; ansonsten ist die Prüfungsleistung zu wiederholen.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine oder Einer der beiden Prüfungsberechtigten soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(8) Ist die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. In diesem Fall ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 7 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 2 geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Muss eine Studentin oder ein Student zum Abschluss des Studiums nur noch ein Modul erfolgreich absolvieren, so kann die Prüfung für dieses Modul auf Antrag als mündliche Prüfung durchgeführt werden, sofern sie oder er zuvor bereits an einer im Rahmen dieses Moduls zu absolvierenden Prüfungsleistung ohne

Erfolg teilgenommen hat. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt sechs Minuten pro Leistungspunkt des anzurechnenden Moduls. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten und mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft hier- nach auch für andere Module des Masterstudiengangs verfahren werden.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden eine Urkunde, ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Version ausgehändigt (Anlagen 2 bis 3). Darüber hinaus wird eine Zeugniser- gänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Alle Dokumente tragen das Datum der Erbringung der letzten für die Feststellung des Studienabschlusses erbrachten Prü- fungsleistung; handelt es sich dabei um die Masterar- beit, so ist dies das Datum der Einreichung der Arbeit.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent- lichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Uni- versität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Mas- terstudiengang Master of Science in Finance, Account- ing & Taxation vom 23. April und 2. Juni 2008 (FU-Mit- teilungen 28/2008, S. 576) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Master of Science in Finance, Accounting & Taxation an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studie- rende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang gemäß Satz 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Prü- fungsleistungen nach der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Erbringung der Prüfungslei- stungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsaus- schuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfung- ausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren An- rechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbrin- gende Prüfungsleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht re- vidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2011 gewährleistet.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und LeistungspunkteErläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs Master of Science in Finance, Accounting and Taxation Angaben gemacht über

- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden, soweit im Folgenden keine höhere Präsenzquote festgelegt ist.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Prä-

senzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zu Gunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Soweit für ein Modul Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, kann bei der Anmeldung zum Modul ausnahmsweise von deren Vorliegen abgesehen werden, wenn die erfolgreiche Absolvierung unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere des bisherigen Studienverlaufs der Studentin oder des Studenten, dennoch wahrscheinlich erscheint. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Modul: Methoden der empirischen Forschung für FACTS-Studentinnen und Studenten			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur bzw. Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten) (An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests im Antwortwahlverfahren können mehrere Tests mit gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten.)	3	Ja
Übung	Eine Hausarbeit (etwa 2000 Wörter), ein Kurzreferat, die Noten fließen in gleichem Maße in die Teilnote ein	2	Ja
Leistungspunkte: 5			

Modul: Management für FACTS-Studentinnen und Studenten			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur bzw. Test im Antwortwahlverfahren (120 Minuten) (An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests im Antwortwahlverfahren können mehrere Tests mit gleicher Gesamtbearbeitungsdauer treten.)	3	Ja
Übung	Vortrag (etwa 20 Minuten), Fallstudie (2000 Wörter), die Noten fließen in gleichem Maße in die Teilnote ein	2	Ja
Leistungspunkte: 5			

Modul: Interne Unternehmensrechnung			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)		Ja
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.		Ja
Leistungspunkte: 5			

Modul: Staat und Steuern			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur (Bearbeitungsdauer: 60 Minuten) An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Bearbeitungsdauer treten.		Teilnahme wird empfohlen
Übung			Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5			

Modul: Internationale Finanzpolitik		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur (Bearbeitungsdauer: 60 Minuten) An die Stelle einer Klausur kann ein zusammengefasst benotetes Portfolio aus mehreren Tests mit insgesamt gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Betriebswirtschaftliches Planspiel		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Projekt	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten) An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Materien des Gesellschaftsrechts		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (90 Minuten)	Ja
Anwendungskurs		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Einkommensteuerrecht		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (90 Minuten)	Ja
Anwendungskurs		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Umwandlungs- und Insolvenzrecht		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten) An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

FU-Mitteilungen

Modul: Entscheidungstheorie und Kapitalmarkt		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (120 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 10		

Modul: Methoden des Risikomanagements		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Ja
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Externe Unternehmensrechnung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
E-Learning-Einheiten (optional)		Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: IFRS-basierte interne Unternehmensrechnung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Steuerwirkungen und Steuerplanung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (120 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 10		

Modul: Unternehmensbewertung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Internationale Steuerplanung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Wirtschaftsprüfung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

FU-Mitteilungen

Modul: Ausgewählte Fragen der Finanzierung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Zusammengefasst benotetes Portfolio mit den folgenden Elementen: Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Gutachten als Gruppenarbeit durch bis zu fünf Studentinnen und Studenten (etwa 60 Seiten), Präsentation und Verteidigung der Arbeit (Gesamtdauer bis zu 45 Minuten), Korreferate (bis zu 15 Minuten)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Zusammengefasst benotetes Portfolio mit den folgenden Elementen: Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Gruppenarbeit durch bis zu fünf Studentinnen und Studenten (etwa 60 Seiten), Präsentation und Verteidigung der Arbeit (Gesamtdauer bis zu 45 Minuten), ggf. Korreferate (bis zu 15 Minuten)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der internen Unternehmensrechnung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Zusammengefasst benotetes Portfolio mit den folgenden Elementen: Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Gruppenarbeit durch bis zu fünf Studentinnen und Studenten (etwa 60 Seiten), Präsentation und Verteidigung der Arbeit (Gesamtdauer bis zu 45 Minuten), ggf. Korreferate (bis zu 15 Minuten)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der externen Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Zusammengefasst benotetes Portfolio mit den folgenden Elementen: Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Gruppenarbeit durch bis zu fünf Studentinnen und Studenten (etwa 60 Seiten), Präsentation und Verteidigung der Arbeit (Gesamtdauer bis zu 45 Minuten), ggf. Korreferate (bis zu 15 Minuten)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Praxis der Abschlussprüfung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Steuerplanung der Unternehmensnachfolge		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Modul: Rechnungslegung von Finanzinstrumenten		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminaristischer Unterricht	Klausur oder Test im Antwortwahlverfahren (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung	An die Stelle einer Klausur bzw. eines Tests können mehrere Tests mit gleicher Bearbeitungsdauer treten.	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 5):
Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Master of Science in Finance, Accounting and Taxation

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)
mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [...]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 5):
Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Urkunde

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

Master of Science in Finance, Accounting and Taxation

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.